



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6104

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Malguth

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 26.04.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-736/001 II#0758

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Büros der Vizepräsidentschaften a.D.“ [#242469]**

BEZUG Ihre Bitte um Vermittlung vom 4. April 2022

Sehr geehrte Frau B [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. April 2022 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI).

Ihr Schreiben vom 4. März 2022 an die Bundestagsverwaltung ist mit „Bürger*innenanfrage“ überschrieben. Leider ist mir eine Vermittlung bei Bürgeranfragen nicht möglich, da sich meine gesetzlichen Befugnisse nur auf das Informationsfreiheitsgesetz und somit entsprechende Anträge hiernach erstrecken.

Sollte Ihr Schreiben indes als Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen sein, würde Ihnen dies grundsätzlich eine bessere Rechtsposition als eine Bürgeranfrage verschaffen, da hier ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen in § 1 Abs. 1 IFG normiert ist.

In Bezug auf die von der Bundestagsverwaltung erbetene Angabe einer zustellfähigen Anschrift ist die Position des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) bekannt:

<https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/AccessForAll/2020/2019-zweites-Rundschreiben-anonym-pseudonym-IFG.html?nn=251832>



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

<https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/AccessForAll/2020/2018-Rundschreiben-Anonyme-IFG-Antr%C3%A4ge.html?nn=251832>

In der gerichtlichen Auseinandersetzung zu diesem Themenkomplex wurde noch nicht rechtskräftig entschieden. Bis dahin sind Einzeleingaben des BfDI bei den Ressorts, denen die Haltung des BfDI hinlänglich bekannt ist, nicht erfolgversprechend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Malguth